

Information für amtlich anerkannte Kontrollbetriebe/Kontrollwerkstätten über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten mit der Bitte um Beachtung.

Aufgrund der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (PflSchGerätV) vom 06.07.2013 und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Durchführung der Pflanzenschutzgeräteverordnung vom 17.04.2014, sind bis spätestens 30.06.2016 (erstes Halbjahr) auch Karrenpritzen, Gießwagen und Nebelgeräte der Pflanzenschutzgeräteprüfung zu unterziehen.

Die amtlich anerkannten Kontrollbetriebe/Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben um die Anerkennung zur Prüfung der oben genannten Pflanzenschutzgeräte erweitert.

Bitte geben Sie uns eine entsprechende Rückmeldung, wenn Sie diese Vorgaben erfüllen und diese Prüfungen auch anbieten, damit wir diese Information den Gartenbaubetrieben weiter geben können.

Von den amtlich anerkannten Kontrollbetrieben/Kontrollwerkstätten ist sicherzustellen, dass auch bei den oben genannten Pflanzenschutzgeräten die Prüfung ordnungsgemäß nach der JKI Richtlinie 3-1.0 durchgeführt wird und dazu die notwendige Prüftechnik entsprechend der JKI Richtlinie 3-2.0 vorhanden ist. Bei Detailfragen zur Prüfung wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Glaser (E-Mail: Michael.Glaser@ltz.bwl.de Tel. 0721/9518245) beim LTZ Augstenberg, Außenstelle Forchheim.

Bei der Berichterstattung über durchgeführte Kontrollen und Plakettenvergabe ist unbedingt die Spalte „Geräteart“ korrekt auszufüllen. Folgende Zuordnungen sind zu verwenden:

- 1: Spritz- und Sprühgerät für Flächenkulturen
- 2: Spritz und Sprühgerät für Raumkulturen
- 7: Nebelgerät
- 11: Karrenspritzgerät
- 12: Schlauchspritzanlagen
- 13: Streifenspritzgerät
- 14 Stationäres Flächenspritzgerät (Gießwagen)